

1. Änderung der Benutzung- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neugefasst:

- (3) Die Platzvergabe des Kindergartens erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Barum. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit, die nicht älter als 6 Monate sein sollte, sowie der Nachweis einer vollständigen Masernimpfschutzes grundsätzlich erforderlich. In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (4) Anmeldungen bzw. Wiederanmeldungen sind bei der Kindergartenleitung spätestens **3** Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt neugefasst:

(1) Impfnachweis

- a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG müssen für alle Kinder beim Eintritt in die Kita, die von der ständigen Impfkommision empfohlene Masernimpfung durch Vorlage des Impfausweises im Original, nachgewiesen werden.
- b) Gemäß § 34 Absatz 10a IfSG müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.

Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Kinder ohne Nachweis können nicht in die Kita aufgenommen werden.

~~(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder Personen in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden~~

~~Regelungen des IfSG erteilt die Kindergartenleitung vor der Aufnahme des Kindes in der Infomappe für die Aufnahme in der Kita. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfSG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kindergartenjahr durch die Kindergartenleitung über Änderungen der Vorgaben des IfSG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.~~

- (2) Kinder, die an Fieber (~~ab 37,6 Grad~~) oder Magen- und Darminfektionen leiden, müssen bei Fieber und bei Magen- und Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kita betreut werden können.
- (3) Die zugewiesenen Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Wiederholte Unpünktlichkeit wird dem Träger gemeldet und mit ~~25~~ **35€** in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet der Träger.

Artikel III

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn jeweils mindestens ~~sieben~~ **sechs** Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Artikel IV

§ 5 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten gilt:

Gebührenbefreiung:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, dass sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (~~Stand 2018: bis 1.299,59€~~ **Stand 01.01.2024: 1.713,42 €**).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten - (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt ~~5,7~~ **7,5** % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 240,00€
- b) Ganztagsbetreuung im Kindergarten – (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,00% des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 380,00€.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf. Bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die in Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
Je angefangene halbe Stunde 15,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 80,00 € monatlich
 - 16,00 € bei 1 Wochentag
 - 32,00 € bei 2 Wochentagen
 - 48,00 € bei 3 Wochentagen
 - 64,00 € bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

- c) 10er-Karte 35,00 €
Im Kindergarten kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich viermal genutzt werden. **Eine Rückzahlung für nicht in Anspruch genommene Sonderdienste erfolgt nicht.**

Artikel V

§ 7 Abs. 2 und 7 werden wie folgt neugefasst:

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte ~~der letzten zwölf Monate~~ **des vorangegangenen Kalenderjahres** vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).
Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der ~~Gemeinde Barum~~ **Samtgemeinde Bardowick** zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen

Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Artikel VI

§ 9 wird wie folgt neugefasst:

- (1)** Die Gemeinde Barum haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände.
- (2) Im Übrigen gilt die Konzeption der Einrichtung.**

Artikel VII

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Kindergartens „Alle unter einem Dach“ der Gemeinde Barum tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Barum, den _____

Isenberg
Bürgermeister